

## Merkblatt zur Hundesteuer



### **Beginn der Steuerpflicht / Anmeldung**

- Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats nach Beginn der Hundehaltung, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht auch an diesem Tag.
- Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist angemeldet werden.

### **Ende der Steuerpflicht / Abmeldung**

- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach dem Ende der Hundehaltung abgemeldet werden.

### **Höhe der Hundesteuer**

Die Jahressteuer beträgt 108,00 € pro Hund. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 €.

## Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden,

- die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftig sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B, BL, aG oder H" besitzen;
- die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
- Hunden, die von Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke ordnungsgemäßer Jagdausübung gehalten werden und deren Eignung hierfür durch eine entsprechend zweckbestimmte, erfolgreich gegenüber dem Landesjagdverband oder den anerkannten Zuchtverbänden abgelegte jagdliche Gebrauchsprüfung nachgewiesen wird.
- die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

## Steuerermäßigung

### *Zwingersteuer*

- Hundezüchter wird die Zwingersteuer auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Höhe der Zwingersteuer: 216,00 €. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weiteren Hunden um die Zwingersteuer.

## Hinweis für einkommensschwächere Personen

*Stundung / Ratenzahlung:*

Die Hundesteuer kann in Teilbeträgen bezahlt werden, wenn die Bezahlung in einem Betrag eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen bedeuten würde.

➤ Formulare und Anträge sowie Auskunft:

Bürgermeisteramt Loffenau, EG, Zimmer 3, Untere Dorfstr. 1, 76597 Loffenau,

☎ (07083) 92 33 16, Email: [annette.klenk@loffenau.de](mailto:annette.klenk@loffenau.de)